

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	3 (1911)
Heft:	5
Rubrik:	Statistische Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meinen Bestimmungen und einer nach den lokalen Unterschieden in den Lebenskosten festgesetzten Lohnskala. Die, zwischen den Organisationen hierüber gepflogenen Unterhandlungen führten jedoch in der Frage der Ortsgruppierung, des Mindestlohnes und der Akkordfrage nicht zur Einigkeit. Nun griff der Vergleichsmann des Staates, Stadtnotar Allan Cederborg, ein und legte am 19. Dezember den Parteien einen Vermittlungsvorschlag vor. Derselbe wurde jedoch nach dreitägiger Verhandlung sowohl von den Arbeitern wie von den Arbeitgebern als unannehbar abgelehnt. Die Arbeitgeber forderten mindestens dreijährige Tarifdauer, die Arbeiter wollen sich aber nur für ein Jahr binden. Die Fabrikanten verlangen, dass Mindestlöhne, Ortsgruppierung und die Altersgrenze für Erlangung des Mindestlohnes unverändert bleiben; sie wollen ferner eine Arbeitszeit von 54 Stunden per Woche, welche die Arbeiter allgemein durchgeführt wünschen, nur für solche Fabriken, wo dieselbe schon besteht, einräumen, im übrigen $56\frac{1}{2}$ Stunden unverändert lassen.“

Nach vier Wochen wurde die Aussperrung wieder aufgehoben und wird darüber berichtet: Es wurde ein Reichstarifvertrag auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen unter Zubilligung wesentlicher Lohnerhöhungen, der neunstündigen Arbeitszeit und Freigabe des 1. Mai. Die Unternehmer, die ursprünglich jede Aufbesserung zu verhindern suchten, haben den Kampf verloren.



Statistische Notizen.

Gefrässigkeit des Militarismus.

Der südafrikanische Krieg hat Grossbritannien, wie offiziell mitgeteilt wird, nicht weniger als 5,575,000,000 Franken gekostet. Rechnet man noch die Kosten des Gegners dazu, so ergibt sich, bescheiden gerechnet, ein Betrag von 6,250,000,000 Franken. Diese Zahl ist leicht zu lesen und auszusprechen, aber man macht sich nur schwer einen Begriff von ihrer wahren Bedeutung. Um zu zeigen, was alles mit dieser Geldsumme geschaffen werden könnte, hat ein Genossenschafter in Leeds folgende Posten zusammengestellt.

Aus der obigen Summe könnten errichtet werden:	
100 Gartenstädte von je 1000 Häusern zu je 25,000 Fr.	2500 Millionen
2,000,000 Alterspensionen zu 625 Fr. pro Jahr	1250 "
1000 öffentliche Parkanlagen zu je 625,000 Franken	625 "
50,000 Wohnhäuser von 5—8 Zimmern, Badezimmer und Gärtchen zu je 10,000 Franken	500 "
500,000 Gartenplätze für Familien zu je 625 Fr.	312 $\frac{1}{2}$ "
1250 Gebäude für Studienzwecke zu je 250,000 Fr.	312 $\frac{1}{2}$ "
100 Logierhäuser für Obdachlose zu je 1,250,000 Fr.	125 "
500 Spitäler zu je 250,000 Fr.	125 "
200 höhere Schulen zu je 625,000 Fr.	125 "
100 öffentliche Bibliotheken zu je 500,000 Franken	50 "
100 Bad- und Waschanstalten zu je 500,000 Franken	50 "
200 Armenhäuser zu je 250,000 Fr.	50 "
50 Waisenanstalten zu je 1,250,000 Fr.	62 $\frac{1}{2}$ "
20 Schulen zu je 1,250,000 Fr.	25 "
2000 Rettungsboote zu je 18,750 Fr.	37 $\frac{1}{2}$ "
100 schwimmende Spitäler für Matrosen zu je 250,000 Fr.	25 "

10 Seesanatorien zu je 250,000 Fr.	25 Millionen
1000 Volksküchen zu je 25,000 Fr.	25 "
20 Asyle zu je 1,250,000 Fr.	25 "

Total 6250 Millionen

Das macht 1250 Millionen Arbeitstage zu 5 Fr., d. h. das ganze Schweizervolk könnte während 340 Tagen mit 5 Fr pro Tag entlohnt werden.



Diverse Mitteilungen.

Gesetzlicher Schutz der Handelsangestellten in England.

Der Text des vielbekämpften *Ladenschlussgesetzes* ist bekannt gegeben worden. Es beschränkt die Arbeitsstunden für Ladenangestellte in England auf 60 Stunden wöchentlich mit Ausnahme der Mahlzeiten und mit einem freien Nachmittag in der Woche. Ueberzeit ist erlaubt mit Ausnahme der Angestellten männlichen Geschlechts unter 16 und weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren. Sitze müssen hinter dem Ladentisch für weibliche Angestellte angebracht werden und zwar einer für je drei Angestellte. Die Lokalbehörden sind ermächtigt, die Schlussstunde für Geschäfte in ihrem Distrikt festzulegen, diese darf jedoch nicht früher als 7 Uhr und an Samstagen nicht früher als 1 Uhr mittags bestimmt werden.

Jüdische Ladenbesitzer, die ihre Geschäfte am Sabbat schliessen, dürfen dieselben allerdings nur für die Bequemlichkeit der jüdischen Kundschaft am Sonntag offen halten. Die von dem Gesetz ausgenommenen Geschäfte sind: Gastwirtschaften, Erfrischungsräume, Läden, in denen Fahrradutensilien an Touristen verkauft werden, Zeitungsgeschäfte, Konfitürengeschäfte, Tabakläden und Milchgeschäfte. Der Verkauf von Brot ist bis 10 Uhr morgens gestattet, und die Friseure dürfen des Sonntags ihre Geschäfte bis 2 Uhr mittags offen halten.

Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Dänemark 1909/10.

Seit dem Jahre 1907 hat Dänemark eine staatliche Arbeitslosenunterstützung. Sie ist in der Weise organisiert, dass eine Anzahl von Arbeitslosenkassen gebildet wurden, denen sich die zu Versichernden freiwillig anschliessen können. Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge und der Staat gibt einen Zuschuss dazu. Zu Beginn des Jahres, das mit dem 31. März 1910 endete, bestanden in Dänemark 44 solcher Kassen, mit einer Mitgliederzahl von 83,836, die bis zum Schlusse des Geschäftsjahres auf 89,868 angewachsen war. Im letzten Jahre wurden vier neue Kassen errichtet mit 5144 Mitgliedern bei der Errichtung und 5421 am Ende des Jahres. Es hatten also die am 31. März bestehenden 48 Kassen zusammen 95,289 Mitglieder aufzuweisen. Von diesen Mitgliedern entfielen 47,1% auf Kopenhagen und Frederiksberg, 37,4% auf Provinzstädte und 14,1% auf ländliche Distrikte; der Rest war unbekannten Wohnsitzes.

Das Gesamteinkommen der 48 Kassen während des Jahres 1909/10 betrug M. 2,193,760, von denen M. 1,240,260 Mitgliederbeiträge, M. 640,180 auf die staatliche Unterstützung, M. 280,160 auf Gemeindezuschüsse und M. 7300 auf Schenkungen und Stiftungen entfielen. Die Ausgaben der Kassen erreichten die Höhe von M. 1,842,300. Davon wurden M. 1,562,600 in Form von täglichen Unterstützungen gewährt, M. 75,040 in andern Formen, während M. 66,140 von den mit 18 Kassen verbundenen Arbeitsmarktstatistiken verschlungen wurden. Die Verwaltungsausgaben beliefen sich auf M. 13,852. Das angesammelte Vermögen aller